

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/32/2019/B; LSchK/[...]/[...]-03

In dem Schiedsverfahren

der

Antragsteller und der Beschwerdeführer

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde der Antragsteller wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners wird abgelehnt.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antrag der Antragsteller, die Antragsgegnerin (wie auch 4 weitere Mitglieder der Partei) aus der Partei auszuschließen, wurde am 10. Februar 2018 an die Landesschiedskommission gestellt. Die Landesschiedskommission führte das Verfahren gegen die Antragsgegnerin zum Aktenzeichen [...]-03, die parallelen Verfahren gegen die vier anderen Mitglieder unter den Aktenzeichen [...]-01, 02, 04 und 05.

In keiner der Akten der Landesschiedskommission befindet sich ein von den Antragstellern zu 2. bis 9. unterzeichneter Antrag. Als weiterer ursprünglicher Antragsteller wurde in den Akten ein Genosse [...] verzeichnet. Nach den Angaben des Antragstellers zu 1. hätten es sogar 12 Antragsteller sein müssen.

Die Landesschiedskommission forderte die Antragsteller auf, den Antrag weiter zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 8. März 2018 stellte der Kreisvorstand seinerseits jeweils einen Ausschlussantrag gegen den Antragsteller zu 1. Und den ursprünglich im hiesigen Verfahren als Mitantragsteller aufgeführten Genossen [...], die Gegenstand gesonderter Verfahren waren.

Am 25.03.2018 konkretisierten die Antragsteller die Anträge:

- Der Kreisvorstand, dessen Mitglied die Antragsgegnerin sei, habe die gemäß KV-Satzung alle sechs Monate abzuhaltenden Kreisparteitage wie auch Neuwahlen nicht fristgemäß und satzungsgemäß durchgeführt. Er habe die Termine seiner Beratungen nie vorab bekanntgegeben und zugehörige Protokolle zugänglich gemacht.
- Anfragen von Mitgliedern an den Kreisvorstand seien teilweise nicht beantwortet worden. Dadurch sei es den Mitgliedern weitgehend unmöglich gewesen, an Aktivitäten des Kreisverbandes teilzunehmen und den Kreisvorstand zu kontrollieren.
- Der Kreisvorstand habe dem OV die diesem nach KV-Satzung zustehenden finanziellen Mittel verweigert.
- Die Antragsgegnerin sei wiederholt unentschuldig Sitzungen des Kreisvorstandes ferngeblieben.
- Die Antragsgegnerin habe den Zugang zur Homepage des KV nicht ermöglicht.

Am 7. Juli 2018 beschloss die Landesschiedskommission den Antrag abzulehnen. Dieser Beschluss wurde am 2. Januar 2019 durch die Bundesschiedskommission aus formellen Gründen aufgehoben, da er weder die Verfahrensbeteiligten noch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Landesschiedskommission enthielt. Daraufhin führte die Landesschiedskommission am 16. Februar 2019 erneut eine mündliche Verhandlung durch.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag mit Beschluss vom 3. April 2019 zum AZ [...] -03 erneut zurück. Sie war der Auffassung, dass Hintergrund des Streits ist,

dass der damals amtierende Kreisvorstand auf Grund heftiger Auseinandersetzungen von zwei Strömungen innerhalb des Kreisverbandes anscheinend die Zusammenarbeit mit der Gegenseite systematisch vermieden habe. Es ginge inhaltlich weniger um politische Streitfragen, sondern um Verstöße gegen Formalien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. G Schiedsordnung (BSchO).

2.

Einer mündlichen Verhandlung bedurfte es nicht, da bereits die im Verfahren erhobenen und zu den Akten gelangten Vorwürfe einen Parteiausschluss nicht tragen und auch sonst die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Schiedsordnung nicht vorliegen.

3.

Die Bundesschiedskommission schließt sich den insoweit zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Landesschiedskommission an.

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung i.V. mit § 10 Abs. 4 Parteiengesetz ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Antragsteller mehrere einzelne Tatsache (=Verfehlungen) zusammenfassen, die einzeln gesehen zur Begründung eines

Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings sind sie auch in der Summe nicht ausreichend, ein Mitglied der Partei auszuschließen. Die über Jahre hinweg aktive Arbeit der Antragsgegnerin - die auch nach dem Vortrag der Parteien unstrittig ist - ist in die Abwägung - hier zugunsten der Antragsgegnerin - einzubeziehen.

Unabhängig von den vorstehend genannten Gründen, die bereits gegen einen Ausschluss sprechen, fehlt auch jeglicher substantiiertes Vortrag zu dem für einen Ausschluss zwingend notwendigen erheblichen Schaden für die Partei DIE LINKE. Der erforderliche Verstoß gegen „Grundsätze“ und der erforderliche „schwere Schaden“ in § 10 Abs. 4 PartG dienen gerade dem Zweck zu verhindern, dass innerparteiliche Diskussionen mit dem Instrument der Ordnungsmaßnahmen unterbunden werden.

Die Normierung eines „erheblichen Schadens“ im Parteigesetz lässt daher einen hypothetischen Schaden für einen Parteiausschluss nicht ausreichen.

Nach all dem war die Beschwerde zurückweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Karsten Knobbe

Vorsitzender